

Tagesordnung

Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 23.07.2018, 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Ehrung der Blutspender
2. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. A 5, Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg und Knoten Wuhrloch, Planfeststellungsverfahren, Stellungnahme der Stadt
Vorlage: 166/2018
5. Prozessbegleitung für Kommunen und Landkreise - Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft
Vorlage: 157/2018
6. Vorstellung der Ergebnisse Fußverkehrs-Check
Vorlage: 156/2018
7. Parkhaus Kronenrain, Vorstellung der Vorentwurfsplanung
Vorlage: 168/2018
8. 3. Änderung des Bebauungsplans "Sägeweg", a) Billigung des Entwurfs und b) Beschlussfassung über die Offenlage
Vorlage: 151/2018
9. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kleingartenanlage Basler Kopf“ a) Billigung des Entwurfs und b) Beschlussfassung über die Offenlage
Vorlage: 164/2018
10. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße/Dekan-Martin-Straße“, a) Billigung des Entwurfs und b) Beschlussfassung über die Offenlage
Vorlage: 165/2018

11. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Lückenschluss Stadtmitte - Internationaler Rheinradweg/Euro Velo 15", Gemarkung Neuenburg, a) Billigung des Entwurfs, b) Beschlussfassung über die Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden und c) Beschlussfassung über die Offenlage
Vorlage: 153/2018
12. Ausübung Vorkaufsrecht für das Grundstück Flst. Nr. 4265 der Gemarkung Neuenburg, Friedhofstraße 3, Kaufvertrag vom 24.05.2017 des Notariats Müllheim – UR Nr. 425/2017; Gerichtlicher Vergleich
Vorlage: 158/2018
13. Konzessionsvergabeverfahren Strom der Stadt Neuenburg am Rhein für den Ortsteil Steinenstadt; Beschlussfassung über die Auswahlkriterien und den Verfahrensbrief
Vorlage: 140/2018

Vorlage an den Gemeinderat

A 5, Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg und Knoten Wuhrloch, Planfeststellungsverfahren, Stellungnahme der Stadt

Teilnehmer: Herr Bernd Dörr, RP Freiburg
Tlin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Das Regierungspräsidium Freiburg hat uns um Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zur A 5, Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg und Knoten Wuhrloch, gebeten.

Die Planunterlagen liegen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme im Bürgerbüro aus und sind ins Internet eingestellt.

Diese beinhalten verschiedene Möglichkeiten der Flächeninanspruchnahme. Die Planunterlagen sehen vor, dass im Bereich der Kleingartenanlage Teilflächen und Parzellen tangiert werden.

Mit dem Regierungspräsidium werden noch Gespräche zum Bauablauf, der Planung und dem weiteren Vorgehen geführt.

Die Lagepläne zu den Kreisverkehrsanlagen sind beigelegt. Weitere Unterlagen können im Bürgerbüro oder im Internet eingesehen werden.

Herr Dörr, Regierungspräsidium Freiburg, wird die Planung in der Sitzung vorstellen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zur A 5, Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg und Knoten Wuhrloch, abzugeben.

27.06.2018 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Prozessbegleitung für Kommunen und Landkreise - Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft

Teilnehmer: TL Elvira Riesterer
Dr. Andrea Kühne
Dr. Thomas Uhlendahl
Hans Jürgen Lutz

I. Sachvortrag

Das Landesprogramm „Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“ trägt zur Umsetzung der Landesengagementstrategie bei.

Mit der Prozessbegleitung werden Kommunen und Landkreise dabei begleitet, gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern Ideen für das gute Zusammenleben von Menschen zu entwickeln und umzusetzen sowie dauerhafte Dialog- und Arbeitsstrukturen dafür zu entwickeln.

Zwei Moderatoren werden mit den Beteiligten in den Kommunen Schritt für Schritt ein passgenaues Konzept entwickeln und die Umsetzung begleiten. Von den Ergebnissen sollen alle Bürgerinnen und Bürger profitieren, ob alteingesessen oder zugezogen, ob mit oder ohne Migrationsgeschichte. Bewährte Strukturen und bestehende Aktivitäten sollen dabei ebenso einbezogen werden, wie neue Initiativen und Engagement von Migrantinnen und Migranten.

Zwischen den beteiligten Kommunen und Landkreisen findet ein Kompetenz- und Erfahrungstransfer statt.

Dieses Projekt im Wert von 40.000,00 Euro soll den Kommunen helfen, die Strukturen vor Ort einzubeziehen, zu stärken und ggf. auszubauen.

Die Moderatoren werden das Projekt mit einer kurzen Präsentation vorstellen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, der Durchführung der Prozessbegleitung zuzustimmen.

27.06.2018 / Riesterer, Elvira

Vorlage an den Gemeinderat

Vorstellung der Ergebnisse Fußverkehrs-Check

Teilnehmer: Herr Kevin Hillen, Planersocietät
TL Alexander Faißt

I. Sachvortrag

Beim Fußverkehrs-Check handelt es sich um eine Maßnahme des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen der Fußverkehrsförderung des Landes. Diese Maßnahme wird seit dem Jahr 2015 durch das Land durchgeführt und gefördert. Die Stadt Neuenburg am Rhein hat sich für das Jahr 2017 beworben und wurde zusammen mit 7 weiteren Kommunen für die Erstellung eines Fußverkehrs-Check ausgewählt. Die Aktivitäten sind beim Check darauf ausgerichtet, die Kommunen bei der Förderung des Fußverkehrs zu unterstützen.

Die Firma Planersocietät – Stadtplanung, Verkehrsplanung, Kommunikation aus Dortmund mit Außensitz in Karlsruhe war vom Ministerium als Auftragnehmer mit der Durchführung, Planung usw. beauftragt. Es fanden im vergangenen Jahr zwei Begehungen am 20.07.2017 und 28.09.2017 und am 29.11.2017 der Abschlussworkshop statt.

Herr Kevin Hillen von der Planersocietät, der den Fußverkehrs-Check von Anfang an in Neuenburg am Rhein begleitet hat, wird dem Gemeinderat den umfangreichen Abschlussbericht vorstellen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Vortrag von Herrn Hillen zur Kenntnis zu nehmen.

26.06.2018 / Faißt, Alexander

Vorlage an den Gemeinderat

Parkhaus Kronenrain, Vorstellung der Vorentwurfsplanung

Teilnehmer: Dipl. Ing. Daniel Schilp, MONO Architekten
TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Das Büro MONO Architekten wurde vom Gemeinderat mit der Planung des Parkhauses beauftragt.

Zwischenzeitlich wurden Planunterlagen bis zur Leistungsphase 2 erarbeitet.

Das Büro MONO Architekten wird die Vorentwurfsplanung und die Kostenschätzung in der Sitzung des Gemeinderates vorstellen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 17.07.2018 die Angelegenheit behandelt und wurde gebeten, die vorliegende Vorentwurfsplanung und die Kostenschätzung befürwortend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die vorliegende Vorentwurfsplanung und die Kostenschätzung als Grundlage für die weitere Erarbeitung der Planunterlagen zu befürworten.

28.06.2018 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

3. Änderung des Bebauungsplans "Sägeweg", a) Billigung des Entwurfs und b) Beschlussfassung über die Offenlage

Teilnehmer: Dipl. Ing. Christian Sammel, FSP Stadtplanung
TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sägeweg“ beschlossen.

Die Unterlagen der 3. Änderung des Bebauungsplans „Sägeweg“ wurden vom Büro FSP Stadtplanung, Freiburg, inzwischen erarbeitet.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird in seiner Sitzung am 17.07.2018 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Sägeweg“ behandeln und wird gebeten, dem Gemeinderat vorzuschlagen, den Entwurf zu billigen und die Offenlage zu beschließen. Über die Beschlussfassung wird in der Sitzung des Gemeinderates informiert.

Die Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Sammel, FSP Stadtplanung vorgestellt.

Die Planunterlagen wurden zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 17.07.2018 bereits übersandt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Entwurf zu billigen und die Offenlage zu beschließen.

25.06.2018 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Kleingartenanlage Basler Kopf,, a) Billigung des Entwurfs und b) Beschlussfassung über die Offenlage

Teilnehmer: Dipl. Ing. Christian Sammel, FSP Stadtplanung
Tlin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Landesgartenschau 2022/Rheingärten“, Gemarkung Neuenburg, beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung hat inzwischen stattgefunden.

Da die Umsetzung der Sanierung der Kleingartenanlage Ende 2018 erfolgen soll, wird der Bebauungsplan „Kleingartenanlage Basler Kopf“ als separater Bebauungsplan weitergeführt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird die Angelegenheit in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 17.07.2018 behandeln. Er wurde gebeten, dem Gemeinderat vorzuschlagen,

- a) den Entwurf zu billigen,
- b) über die Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden entsprechend dem Beschlussvorschlag Beschluss zu fassen und
- c) die Offenlage zu beschließen.

Über die Beschlussfassung wird in der Gemeinderatssitzung informiert.

Die Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Sammel, FSP Stadtplanung vorgestellt und die Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen erläutert.

Die Planunterlagen wurden zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 17.07.2018 bereits übersandt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Entwurf zu billigen und die Offenlage zu beschließen.

27.06.2018 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße/Dekan-Martin-Straße,, a) Billigung des Entwurfs und b) Beschlussfassung über die Offenlage

Teilnehmer: Dipl. Ing. Christian Sammel, FSP Stadtplanung
Tlin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.10.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße/Dekan-Martin-Straße“ beschlossen.

Die Unterlagen für die Offenlage wurde inzwischen erarbeitet.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird die Angelegenheit in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 17.07.2018 behandeln. Er wurde gebeten, dem Gemeinderat vorzuschlagen,

- a) den Entwurf zu billigen,
- b) über die Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden entsprechend dem Beschlussvorschlag Beschluss zu fassen und
- c) die Offenlage zu beschließen.

Über die Beschlussfassung wird in der Gemeinderatssitzung informiert.

Die Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Sammel, FSP Stadtplanung vorgestellt und die Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen erläutert.

Die Planunterlagen wurden zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 17.07.2018 bereits übersandt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Entwurf zu billigen und die Offenlage zu beschließen.

27.06.2018 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Lückenschluss Stadtmitte - Internationaler Rheinradweg/Euro Velo 15", Gemarkung Neuenburg, a) Billigung des Entwurfs, b) Beschlussfassung über die Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden und c) Beschlussfassung über die Offenlage

Teilnehmer: Dipl. Ing. Christian Sammel, FSP Stadtplanung
TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Lückenschluss Stadtmitte - Internationaler Rheinradweg/Euro Velo 15", Gemarkung Neuenburg, beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung hat inzwischen stattgefunden. Die Anregungen wurden aufgearbeitet.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird die Angelegenheit in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 17.07.2018 behandeln. Er wurde gebeten, dem Gemeinderat vorzuschlagen,

- a) den Entwurf zu billigen,
- b) über die Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden entsprechend dem Beschlussvorschlag Beschluss zu fassen und
- c) die Offenlage zu beschließen.

Über die Beschlussfassung wird in der Gemeinderatssitzung informiert.

Die Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Sammel, FSP Stadtplanung vorgestellt und die Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen erläutert.

Die Planunterlagen wurden zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 17.07.2018 bereits übersandt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten,

- a) den Entwurf zu billigen,
- b) über die Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden entsprechend dem Beschlussvorschlag Beschluss zu fassen und
- c) die Offenlage zu beschließen.

25.06.2018 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Ausübung Vorkaufsrecht für das Grundstück Flst. Nr. 4265 der Gemarkung Neuenburg, Friedhofstraße 3, Kaufvertrag vom 24.05.2017 des Notariats Müllheim – UR Nr. 425/2017; Gerichtlicher Vergleich

Teilnehmer: Tlin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Das Grundstück Flst. Nr. 4265, Friedhofstraße 3, Gemarkung Neuenburg, befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 24.05.2017 des Notariats Müllheim – UR Nr. 425/2017 hat der Eigentümer das Grundstück Flst. Nr. 4265 zu einem Preis von 295.000 € an einen privaten Dritten verkauft. Die Stadt Neuenburg am Rhein hat mit Bescheid vom 02.10.2017 ihr Vorkaufsrecht an diesem Grundstück nach § 24 Abs. 1 Nr. BauGB ausgeübt. Der Kaufpreis wurde auf 217.000 € herabgesetzt.

Gegen die Ausübung des preislimitierten Vorkaufsrechts hat der Eigentümer rechtzeitig einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Baulandkammer des Landgerichts Karlsruhe gestellt.

Mit Verfügung vom 03.01.2018 hat die Baulandkammer erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit des ausgeübten Vorkaufsrechts geäußert. In der mündlichen Verhandlung am 15.06.2018 wurde zwischen allen Beteiligten (Verkäufer, Käufer, Stadt Neuenburg am Rhein) folgender Vergleich abgeschlossen:

„§ 1

Die Parteien sind sich einig, dass die Antragsgegnerin ihr Vorkaufsrecht wirksam ausgeübt hat, allerdings zu einem Preis von EUR 279.000.

§ 2

Der Beigeladene erklärt sich mit § 1 ausdrücklich einverstanden. Zur Abgeltung seiner frustrierten Aufwendungen und seiner enttäuschten Erwartung leistet die Antragsgegnerin an den Beigeladenen einen Betrag von EUR 13.950.

§ 3

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten dieses Vergleichs trägt die Antragsgegnerin.

§ 4

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin erhalten das Recht, den geschlossenen Vergleich durch Schriftsatz an das Gericht, eingehend bis spätestens 06.08.2018, zu widerrufen.“

Aus Sicht der Verwaltung ist der Vergleich für die Stadt Neuenburg am Rhein auf der Grundlage der ursprünglichen Verfügung der Baulandkammer vom 03.01.2018 sachgerecht. Bei dem Grundstück Flst. Nr. 4265 handelt es sich um ein Schlüsselgrundstück für die weitere Stadtentwicklung.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, dem gerichtlichen Vergleich vom 15.06.2018 zuzustimmen.

27.06.2018 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Konzessionsvergabeverfahren Strom der Stadt Neuenburg am Rhein für den Ortsteil Steinstadt; Beschlussfassung über die Auswahlkriterien und den Verfahrensbrief

Teilnehmer: **FBL Peter Müller**

I. Sachvortrag

A. Sachverhalt

Die Stadt Neuenburg am Rhein (nachfolgend „Stadt“ genannt) hat im Bundesanzeiger vom 09.12.2016 bekannt gemacht, dass der für ihr Gemeindegebiet geschlossene Stromkonzessionsvertrag zwischen der Stadt und der Kraftübertragungswerke Rheinfeldern AG (Rechtsnachfolgerin: ED Netze GmbH) am 31.12.2018 endet.

Innerhalb der dort gesetzten Frist sind mehrere Interessenbekundungen am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages bei der Stadt eingegangen.

Die Stadt hat die Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen, Freiburg i. Br., mit der rechtlichen Begleitung des Konzessionsvergabeverfahrens beauftragt.

B. Rechtslage

1. Die Stadt ist von Gesetzes wegen verpflichtet, Konzessionsvergabeverfahren für den Abschluss von Wegenutzungsverträgen für das Betreiben des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet durchzuführen. Dabei handelt es sich nicht um Vergabeverfahren im Sinne des formellen Vergaberechts der §§ 97 ff. GWB.

Gemeinden handeln beim Abschluss von Konzessionsverträgen als Unternehmen im Sinne des deutschen Kartellrechts und haben dabei eine marktbeherrschende Stellung, da nur sie die entsprechenden Wegenutzungsrechte im Gemeindegebiet einräumen können (vgl. BGH, Urt. v. 17. Dezember 2013 – KZR 66/12 = BGHZ 199, 289 ff., juris RN. 19 ff. m.w.N.).

Als marktbeherrschende Anbieter der Wegenutzungsrechte in ihrem Gebiet sind die Gemeinden gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, den Konzessionär für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes in einem diskriminierungsfreien Wettbewerb auszuwählen. Die Auswahl muss in einem transparenten Verfahren erfolgen und ist vorrangig an Kriterien auszurichten, die die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

(Gewährung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen örtlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht) konkretisieren, vgl. § 46 Abs. 4 EnWG. Genügt die Konzessionsvergabe diesen Anforderungen nicht, liegt eine unbillige Behinderung derjenigen Bewerber vor, deren Chancen auf die Konzession dadurch beeinträchtigt worden sind.

Das Auswahlverfahren muss so gestaltet werden, dass die am Netzbetrieb interessierten Unternehmen erkennen können, worauf es der Gemeinde bei der Auswahlentscheidung ankommt. Denn nur dann ist gewährleistet, dass die Auswahlentscheidung im unverfälschten Wettbewerb nach sachlichen Kriterien und diskriminierungsfrei zugunsten desjenigen Bewerbers erfolgt, dessen Angebot den Auswahlkriterien am besten entspricht. Das aus dem Diskriminierungsverbot folgende Transparenzgebot verlangt dementsprechend, dass den am Netzbetrieb interessierten Unternehmen die Entscheidungskriterien der Gemeinde und ihre Gewichtung rechtzeitig vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden (BGH, Urt. v. 17. Dezember 2013, KZR 66/12, Rn. 35 und 65/12, Rn. 44 ff.). Dabei müssen Angaben zu den Kriterien nicht bereits in der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gem. § 46 Abs. 3 EnWG erfolgen. Ausreichend aber auch erforderlich ist, wenn sie allen Unternehmen rechtzeitig mitgeteilt werden, nachdem sie aufgrund der Bekanntmachung ihr Interesse an der Konzession bekundet haben, vgl. § 46 Abs. 4 EnWG.

Die Auswahl des Netzbetreibers ist vorrangig an Kriterien auszurichten, die die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG konkretisieren (BGH, Urt. v. 17. Dezember 2013 – KZR 65/12, Rn. 49, KZR 66/12, Rn. 36 ff.). Es soll derjenige neue Netzbetreiber ermittelt werden, der nach seiner personellen und sachlichen Ausstattung, seiner fachlichen Kompetenz und seinem Betriebskonzept am besten geeignet ist, beim Netzbetrieb eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas zu gewährleisten (BGH, Urt. v. 17. Dezember 2013 – KZR 66/12, Rn. 38).

Die Gemeinden dürfen ihre eigenen Interessen bei der Auswahlentscheidung nur im gesetzlich zulässigen Rahmen verfolgen (BGH, Urt. v. 17. Dezember 2013 – KZR 65/12, Rn. 53), wobei etwa finanziellen Interessen durch die Regelungen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung, KAV, vgl. insbesondere §§ 2, 3, KAV) enge Grenzen gesetzt sind (vgl. BGH, Urt. v. 17. Dezember 2013 – KZR 66/12, Rn. 43 ff.). § 46 Abs. 4 EnWG hält dazu fest: *Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien ist die Gemeinde berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen.* Daraus ergibt sich zugleich, dass die weiteren, nicht auf den zulässigen Inhalt des Konzessionsvertrages bezogenen Auswahlkriterien an den energiewirtschaftsrechtlichen Zielen orientiert sein müssen, die mit dem

Wettbewerb um das Netz und der Auswahl des bestgeeigneten Bieters erreicht werden sollen (BGH, a.a.O., Rn. 46). Kriterien, die sich z.B. auf die Erzeugung oder den Vertrieb beziehen, sind nicht berücksichtigungsfähig.

Der Zweck des Gesetzes, einen Wettbewerb um das Netz zu erreichen, lässt mithin weitere Auswahlkriterien, die weder konzessionsabgabenrechtlich zulässige Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Wegenutzung noch die Ausrichtung des Netzbetriebes auf die Ziele des § 1 EnWG betreffen, nicht zu.

Das energiewirtschaftsrechtliche Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas vereinbart mehrere Einzelziele, die unterschiedlicher Konkretisierung, Gewichtung und Abwägung gegeneinander durch die Gemeinde zugänglich sind. Damit wird auch der Planungshoheit der Gemeinde als einer wesentlichen Ausprägung der durch die Gemeindeorgane vermittelten wirksamen Teilnahme der Gemeindeglieder an den Angelegenheiten des örtlichen Gemeindegewesens Rechnung getragen. So lässt sich etwa den Kriterien der Preisgünstigkeit einerseits und der Umweltverträglichkeit andererseits unterschiedliches Gewicht einräumen. Zulässig sind auch Auswahlkriterien, die qualitative Eigenschaften und Unterschiede der Angebote bei Netzbetrieb und Netzverlegung bewerten. Die Gemeinde kann daher durch die konkreten Kriterien, die sie der Auswahlentscheidung zugrunde legt, und deren Gewichtung ihren Auftrag zur Daseinsvorsorge erfüllen und in der ihr sachgerecht erscheinenden Weise konkretisieren (zu allem vorstehenden: BGH, a.a.O., Rn. 49, vgl. OLG Celle, Urt. v. 17.03.2016 – 13 U 141/15 (Kart) S. 12 ff.).

2. Die Rechtslage ist derzeit durch eine Rechtsprechung geprägt, die zum einen immer höhere Anforderungen an die Durchführung von Konzessionsvergabeverfahren aufstellt, zum anderen aber auch widersprüchlich ist, indem vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich beurteilt werden. Dies betrifft neben den zulässigen Auswahlkriterien insbesondere auch die bei der Auswertung der Angebote zugrunde zu legende Bewertungsmethodik (vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung z.B. OLG Stuttgart, Urteil v. 19.11.2015, 2 U 60/15; LG Stuttgart, Urteil v. 30.06.2016, 11 O 78/16; LG Stuttgart, Urteil v. 05.04.2016, 41 O 43/14 KfH; LG Stuttgart, Beschluss v. 21.11.2014, 11 O 180/14; OLG Schleswig, Urteil v. 16.04.2018, 16 U 110/17 Kart; OLG Celle, Urteil v. 17.03.2016, 13 U 141/15 (Kart); LG Hannover, Urteil v. 04.08.2016, 25 O 19/16; LG Leipzig, Urteil v. 17.06.2015, 5 O 1339/15).

Der Gesetzgeber hat, um bezüglich der Gestaltung von Konzessionsvergabeverfahren höhere Rechtssicherheit zu gewinnen, zu Beginn des Jahres 2017 die §§ 46 ff. überarbeitet. Eingeführt wurde insbesondere ein Rügeregime, welches die Bieter zwingt, erkennbare Rechtsverletzungen innerhalb bestimmter Fristen zu rügen und der Gemeinde damit die Gelegenheit zu geben, möglichen Rechtsverletzungen abzuwehren.

Hilft die Gemeinde einer Rüge nicht ab, ist der Bieter gehalten, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ein gerichtliches Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Gemeinde einzuleiten. Ziel der Regelungen ist, auf den verschiedenen Abschnitten des Konzessionsvergabeverfahrens Rechtssicherheit zu schaffen. Soweit Bieter Rügen erheben, kann dies zu einer Verzögerung und Modifikation des Konzessionsvergabeverfahrens führen.

C. Begründung der Beschlussvorschläge

Mit Beschlussvorschlag Nr. 1 legt die Verwaltung dem Gemeinderat einen Kriterienkatalog nebst Bewertungsmethodik sowie den zugehörigen Verfahrensbrief nebst Anlagen vor, welche unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage durch die Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen erarbeitet worden sind. Angesichts der oben dargestellten uneinheitlichen Rechtsprechung lässt sich keine in rechtlicher Hinsicht vollständig „risikofreie“ Gestaltung des Kriterienkataloges und der Bewertungsmethode identifizieren und empfehlen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch Anforderungen aus der Rechtsprechung und/oder des novellierten § 46 EnWG im Verlaufe des Konzessionsvergabeverfahrens Anpassungen vorgenommen werden müssen, wobei sich die Anpassungen auf die Auswahlkriterien selbst, deren Gewichtung im Einzelnen, auf Erläuterungen sowie auch auf Fragen der Bewertungsmethodik und der Verfahrensgestaltung insgesamt beziehen können. Um diesen möglichen Entwicklungen entsprechen zu können, ist der Beschlussvorschlag Nr. 2 aufgenommen worden. Bei vorgesehenen wesentlichen Änderungen wird die Verwaltung den Gemeinderat informieren.

Die letztendliche Auswahlentscheidung über den Neukonzessionär gebührt dem Gemeinderat als Hauptorgan der Stadt. Dementsprechend stellt Beschlussvorschlag Nr. 3 sicher, dass der Gemeinderat die letztendliche Auswahlentscheidung über den neuen Konzessionsvertragspartner trifft. Der Gemeinderat ist dabei an die festgelegten und mitgeteilten Auswahlkriterien gebunden und wird zur Vorbereitung seiner Auswahlentscheidung von der Verwaltung eine Vergabeempfehlung vorgelegt bekommen.

D. Weiteres Verfahren

Die verfahrensleitende Stelle wird den Bietern nach Beschlussfassung des Gemeinderates den Verfahrensbrief jeweils bekannt gegeben. Die Bieter werden aufgefordert, auf dieser Grundlage Angebote zu erstellen und innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen. Es ist weiter vorgesehen, Verhandlungen mit den Bietern zu führen, um den Bietern eine Präsentation zu ermöglichen und aufklärungsbedürftige Punkte zu diskutieren. Anschließend wird die Verwaltung die verbindlichen Angebote auswerten. Es wird sodann eine Vergabeempfehlung erstellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung über die Auswahlentscheidung vorgelegt. Bei den einzelnen Schritten des

Konzessionsvergabeverfahrens wird die Verwaltung auf die Unterstützung der Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen zurückgreifen, die auch die Funktion der verfahrensleitenden Stelle übernehmen. Die Verwaltung hält den Gemeinderat auf dem Laufenden.

Der Verfahrensbrief nebst Auswahlkriterienkatalog Strom und weiteren Anlagen wurde dem Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung am 21.06.2018 von RA Czernek (Büro Gersemann & Kollegen) und der Verwaltung vorgestellt und auch mit Vertretern des Ortschaftsrates Steinenstadt eingehend beraten. Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

II. Beschlussantrag

1. Dem Verfahrensbrief nebst Anlagen, den Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Vergabe der Stromkonzession (Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für das Betreiben des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt Neuenburg am Rhein, Ortsteil Steinenstadt) wird entsprechend den in der Sitzung am 21.06.2018 beratenen Entwürfen zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Konzessionsvergabeverfahren durchzuführen. Dabei kann die Verwaltung die Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen, Freiburg, mit der Übernahme der verfahrensleitenden Stelle beauftragen. Die Verwaltung ist berechtigt, soweit dies aus rechtlichen Gründen notwendig oder angezeigt ist, Auswahlkriterien, deren Gewichtung, die zugrunde gelegte Bewertungsmethodik sowie die Verfahrensgestaltung anzupassen. Der Gemeinderat wird über das Verfahren auf dem Laufenden gehalten.
3. Die Auswahlentscheidung selbst bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

22.06.2018 / Müller, Peter